

Erforderliche resultierende Schalldämm-Maße dB(A)

Table with 18 columns (Baufeld 1a to 18) and 4 rows (SW, SO, NW, NO) showing sound insulation requirements in dB(A).

Nutzungsschablonen

Table with 18 columns (1 to 18) and 2 rows (WA, II) showing usage templates with various parameters like Thmax and EPH.



PLANZEICHNERKLÄRUNG: Legend for the site plan symbols, including building types, green spaces, and infrastructure.

ERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE: Explanation of the usage templates, including noise level requirements and building types.

ERKLÄRUNG DER SCHABLONE ZUM ERFORDERLICHEN RESULTIERENDEN SCHALLDÄMM-MASS dB(A): Explanation of the sound insulation template, including a table for facade noise levels.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1. BauGB i.V.m. § 1 und § 4 BauVO

A) PLANZEICHNUNG

Im Maßstab 1 : 1.000 mit Zeichenerklärung

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
a) Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1. BauGB i.V.m. § 1 und § 4 BauVO
b) Überbauere Grundstücksfläche gem. § 1 (2) i.V.m. § 23 BauVO
c) Ein Obergeschoss der festgesetzten Baupurzone von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Wintergärten, Balkone und Loggien ist zulässig...

d) Für private und öffentliche Stellplätze, Gemeinschaftsstellplätze, Fuß- und Radwege und Wege in öffentlichen Grünflächen

2. Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a und b BauGB

A) PLANZEICHNUNG

Im Maßstab 1 : 1.000 mit Zeichenerklärung

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
a) Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1. BauGB i.V.m. § 1 und § 4 BauVO
b) Überbauere Grundstücksfläche gem. § 1 (2) i.V.m. § 23 BauVO
c) Ein Obergeschoss der festgesetzten Baupurzone von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Wintergärten, Balkone und Loggien ist zulässig...

c) Für die Dachflächenabdeckung sind Dachziegel aus Ton oder Betonstein in roten bis rotbraunen Farben zulässig

3. Einfriedungen
a) Zuflüßig sind transparente Einfriedungen oder Laubgehäuzeeinfriedungen aus Maschendraht aus nicht zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

IV. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

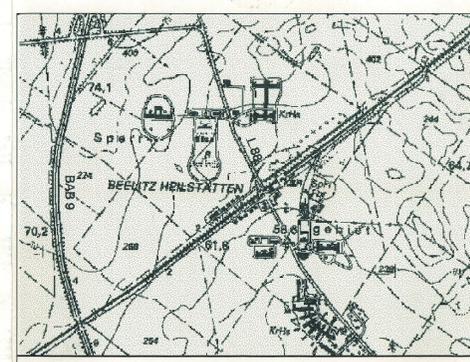
- 1. Denkmalschutz
Gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22.06.1991 wurde die Anlage "Ehemalige Lungenheilstätte/Sonnenort (zuletzt "russisches Lazarett") geteilt in Beilitz, OT Beilitz-Heilstätten zu beiden Seiten der Landesstraße 88, Beilitz-Fachwerkbau, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens unter der Signatur 40 20 20 / 567 am 07.06.1998 in das Denkmalschutzverzeichnis des Landes Brandenburg aufgenommen.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Einzelanlagen des Gesamtdenkmals, die im Plan geneanzelt sind:
A7 - A10 4 Wohnhäuser 40 20 20 / 567 A 09
A5 40 20 20 / 567 A 08
DB - D11 6 Wohnhäuser 40 20 20 / 567 D 07
Freizeitanlage geteilt
Freizeitanlage (teilw.) 40 20 20 / 568

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Aufstellungsbescheid zum Bebauungsplan Nr. 13 "Heilstätten" der Stadt Beilitz wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2000 gefaßt.
2. Fassaden
Als Fassadenmaterialien sind nur Holz, Putz oder Klinker zulässig. Die Außenwände der Gebäude sind in hellen gedeckten Farben zu malen. Die Farben haben den folgenden Nr. der RAL-Farbtabelle zu entsprechen: 1000-1015, 1017-1024, 2008, 2011, 2012, 2014, 1032-2000, 4000, 5007, 5016, 6019, 6027, 6021, 6034-7001, 7004, 7032-7038, 7040-7043, 7044, 8000-9003.
3. Verkündigungen aus Kunststoff, Faserzementplatten, Fliesen, Metall und Wachsstein sind nicht zulässig.
4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 5 (1) 1. BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 "Heilstätten" der Stadt Beilitz ist vom 04.12.1998 bis zum 12.01.1999 durch Aushebung der Planunterlagen durchgeführt worden. Die Bürgerbeteiligung wurde ordentlich durch Aushebung am 12.01.1999 bekannt gegeben.
5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 12.01.1999 von der Stadtverordnetenversammlung informiert worden und erhalten in einem Anhörungsprotokoll am 11.12.1998 im Rathaus Beilitz, Gehör, Bedenken und Anregungen zu äußern.
6. Die Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.1999 eine Teilungsbescheid zum Bebauungsplan Nr. 13 "Heilstätten" gefaßt, wodurch der Bebauungsplan Nr. 13-2, Beilitz-Heilstätten, westlich der Landesstraße 88 an der Bahn mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.05.2000 nach § 3 (2) BauGB öffentlich zugängliche die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, die Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.2000 durch Aushebung ordentlich bekannt gemacht worden.
8. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 22.05.2000 nach § 3 (2) BauGB öffentlich zugängliche die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, die Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.2000 durch Aushebung ordentlich bekannt gemacht worden.

6. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- 10. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
11. Der katastraltypische Bestand am 31.12.1998 sowie die geometrische Endausfertigung der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschleunigt.
12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.05.2000 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2000 gefaßt.
13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.12.1997 bestätigt.
14. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsgemäßen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.1997 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.12.1997 bestätigt.
15. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgelegt.
16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am 22.05.2000 nach § 3 (2) BauGB öffentlich zugängliche die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, die Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.2000 durch Aushebung ordentlich bekannt gemacht worden.



PROJECT: Bebauungsplan 13-2 der Stadt Beilitz "Beilitz Heilstätten westlich der Landesstraße 88 an der Bahn"
AUFTRAGGEBER: Moe/Wie
STADT BEILITZ: Moe
PLAN: MASSTAB: 1:1000, PROJ. BEZ.: BP13_2
SATZUNGSEXEMPLAR: DATUM: 07.11.97, PLAN NR.: 3